

**Informationsheft**

**zum**

**VERSICHERUNGSVERTRAG**

**„KFZ-Kaskoversicherung für Krafträder“**

**KMI14**

**Dieses Informationsheft enthält**

- **Informationsschreiben mit Glossar**
- **Datenschutzerklärung**
- **Versicherungsbedingungen**

**und muss dem Versicherungsnehmer vor Unterschrift des Versicherungsangebots/Versicherungsvertrags übergeben werden.**

**Vor Unterzeichnung des Versicherungsangebots/Versicherungsvertrags das Informationsschreiben bitte genau durchlesen!**

# **INFORMATIONSSCHREIBEN (Nota Informativa)**

## **zum Versicherungsvertrag „FÜR'S FAHRZEUG“**

### **Kaskoversicherung für Krafträder**

Das vorliegende Informationsschreiben wurde gemäß Regolamento IVASS Nr. 35 nach einer Vorlage der IVASS erstellt. Der Inhalt unterliegt nicht der Genehmigung der IVASS.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrags die Versicherungsbedingungen einsehen.

Das vorliegende Informationsschreiben wurde auf Deutsch verfasst und kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch gerne in Italienisch übermittelt werden.

Änderungen zum Informationsschreiben (Nota Informativa) und zum Informationsheft, die sich nicht auf Rechtsnormen beziehen, werden regelmäßig auf unserer Internetseite veröffentlicht. Die Aktualisierungen können Sie unter [www.tiroler-versicherung.it/Versicherungen](http://www.tiroler-versicherung.it/Versicherungen) einsehen.

#### **A. Informationen über das Versicherungsunternehmen**

##### **1. Allgemeine Informationen**

###### **a) Firmenbezeichnung und Rechtsform des Versicherungsunternehmens**

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G

###### **b) Unternehmenssitz in Österreich**

Wilhelm-Greil-Straße 10, A-6010 Innsbruck

###### **c) Sitz der Zweigniederlassung in Italien**

Schlachthofstrasse 30, I-39100 Bozen

###### **d) Rufnummern und Internetadresse**

Telefon: 0039-0471 052600

Telefax: 0039-0471 052601

E-Mail: [suedtirol@tiroler.it](mailto:suedtirol@tiroler.it)

Internet: [www.tiroler.it](http://www.tiroler.it)

###### **e) Genehmigung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit**

Das Unternehmen ist im österreichischen Firmenbuch unter der Nummer 32927Y eingetragen und zur Ausübung der Versicherungstätigkeit durch die zuständige österreichische Versicherungsaufsicht FMA (Finanzmarktaufsicht) befugt.

Die Zweigniederlassung ist im Firmenbuch Bozen unter der Nummer 182399 eingetragen.

Das Unternehmen ist zur Ausübung des gegenständlichen Sachversicherungsgeschäftes gemäß Mitteilung der FMA vom 10. April 1996 sowie Genehmigung der italienischen Versicherungsaufsicht IVASS vom 12. Oktober 2005 berechtigt.

Das Unternehmen betreibt die Versicherungstätigkeit in Italien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit.

#### **2. Informationen über die Vermögenssituation des Unternehmens**

##### **a) Nettovermögen**

Das Nettovermögen gemäß der letzten genehmigten Bilanz (2014) beträgt EUR 51.100.000,- und entspricht aufgrund der Gesellschaftsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit den Vermögensrücklagen.

##### **b) Solvabilitätsrate**

Die Solvabilitätsrate gemäß der letzten genehmigten Bilanz (2014) beträgt 325,0 %. Dabei handelt es sich um das Verhältnis zwischen verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund geltender Gesetzgebung.

#### **B. Informationen über den Versicherungsvertrag**

Der vorliegende Versicherungsvertrag unterliegt der „stillschweigenden Verlängerung“, falls in der Polizza nicht etwas anderes vereinbart ist.

##### **Hinweis:**

Falls der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen möchte, muss er seine Entscheidung der Versicherungsgesellschaft mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein mindestens 30 Tage vor Fälligkeit mitteilen; andernfalls verlängert sich der Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr um ein weiteres Jahr und in der Folge wieder um jeweils ein Jahr.

Für weitere Details wird auf die Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung verwiesen.

### 3. Versicherungsdeckungen – Einschränkungen und Ausschlüsse

Je nach vereinbarter und in der Polizze dargestellten Leistungsvariante wird in der Folge der Umfang der jeweiligen Deckung dargestellt.

Die Versicherungsleistungen beziehen sich auf die Sachen, die Versicherungssummen und die Deckungsformen, die in der Polizze angegeben sind.

#### Versicherungsdeckungen und Bedingungen:

##### Kollisionskasko für Krafträder:

###### Umfang der Versicherung

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. Naturgewalten  | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1 |
| 2. Brand, Explosion   | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2 |
| 3. Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen                                   | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3 |
| 4. Kollision des in Bewegung befindlichen Kraftfahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4 |
| 5. Mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen  | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.2 |
| 6. Unfall   | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.1 |

##### Elementarschadenkasko für Krafträder:

###### Umfang der Versicherung

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. Naturgewalten  | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1 |
| 2. Brand, Explosion   | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2 |
| 3. Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen                                   | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3 |
| 4. Kollision des in Bewegung befindlichen Kraftfahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr | gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4 |

#### Leistungsbeschränkungen und Ausschlüsse:

##### Ausschlüsse – Kaskoversicherung

###### Hinweis:

Wie in den detaillierten Erläuterungen in Artikel 6 der Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung dargestellt, bestehen folgende Ausschlüsse:

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf das Erlernen gefahrgeneigter Fertigkeiten (z.B. Driften) ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
3. die bei Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;
4. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
5. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969, BGBl.Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.
6. die direkt oder indirekt verursacht werden durch Terrorakte, sich daraus ergeben oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Pkt. 6 ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Darüber hinaus sind Schadenereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

## Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen:

### Hinweis:

**Je nach gewähltem Leistungsumfang bestehen in diesem Vertrag bei jedem Versicherungsfall Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen. Die Details sind in den jeweils angegebenen besonderen Vereinbarungen zur Kraftfahrzeugkaskoversicherung und in der Polizzae dargestellt.**

## **Kollisionskasko für Krafträder:**

**Selbstbehalt: 50 % der Jahresbruttoprämie**

**Beispiel zum Selbstbehalt:** Versicherungsleistung EUR 1.000,-; Jahresbruttoprämie EUR 800,- => Selbstbehalt EUR 400,- = 50% der Jahresbruttoprämie; Entschädigung: EUR 600,-

## **Elementarschadenkasko für Krafträder:**

**Kein Selbstbehalt**

## Obliegenheiten und Unterversicherung:

### Hinweis:

**Weitere Detailinformationen zu den Obliegenheiten und zur Unterversicherung finden sich in den Artikeln der im Folgenden dargestellten Versicherungsbedingungen:**

**Obliegenheiten** [Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung, Artikel 7](#)

**Unterversicherung:**

**Regelung der Unterversicherung** [Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung, Artikel 5, Punkt 10](#)

## **4. Erklärungen des Versicherungsnehmers zu den Risikoverhältnissen – Nichtigkeit**

### Hinweis:

**Eventuelle falsche oder unvollständige Erklärungen zu Gefahrumständen bei Vertragsschluss können den Versicherungsschutz gefährden. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Artikels 7, Punkte 1. bis 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung sowie der Artikel 1892, 1893 und 1894 Codice Civile.**

## **5. Risikoerhöhung und Risikominderung**

Jede Erhöhung oder Verminderung des Risikos ist der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. umgehend schriftlich mitzuteilen. Als solcher Umstand gilt, wenn die Kenntnis über den geänderten Sachstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dazu geführt hätte, dass die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. den Versicherungsvertrag nicht oder zu anderen Konditionen abgeschlossen hätte.

In diesem Zusammenhang gelten die Bestimmungen der Artikel 1897 und 1898 Codice Civile.

Als Risikoerhöhung gilt beispielsweise die Nutzung des Fahrzeugs für gewerbliche Zwecke.

## **6. Prämie**

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizzae, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizzae festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten. Die Prämienzahlung kann – je nach Vereinbarung – ohne Zuschlag halbjährlich oder jährlich erfolgen.

Die Prämie oder die Prämienrate sind entweder an die vertragsführende Agentur oder direkt an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. zu bezahlen. Die Prämie kann auf folgende Weise bezahlt werden:

- Nicht übertragbarer Bank-, Post- oder Barscheck, der auf die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. oder auf den Vermittler in seiner Eigenschaft als Vermittler der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. ausgestellt oder indossiert ist;
- Überweisungsauftrag, ein anderes Bank- oder Postzahlungsmittel, wobei als Begünstigter die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. oder der Vermittler in seiner Eigenschaft als Vermittler der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. aufscheinen muss;
- Bargeld im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften

### Hinweis:

**Die Versicherungsgesellschaft und/oder der Vermittler behalten sich das Recht vor, aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Erwägungen auf die Tarifprämie Nachlässe und/oder Zuschläge anzurechnen.**

Alle Einzelheiten zur Prämienzahlung und zum Beginn des Versicherungsschlusses sind in Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung dargestellt.

## 7. Regressanspruch

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Die detaillierten Bestimmungen finden sich in [Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung](#).

## 8. Kündigungsrecht

### Hinweis:

**Die Vertragspartner müssen den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zur Fälligkeit kündigen.**

**Die detaillierten Bestimmungen finden sich in Artikel 13, Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung.**

### Hinweis zur Kündigung im Schadenfall:

**Die Vertragspartner müssen die Kündigung des Versicherungsvertrags bis spätestens 30 Tage nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vornehmen.**

**Die detaillierten Bestimmungen finden sich in Artikel 13, Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung.**

## 9. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Gemäß Art. 2952 des italienischen Zivilgesetzbuches verjährt der Anspruch auf die Zahlung der Prämie ein Jahr nach den jeweiligen Fälligkeiten. Die anderen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem der Umstand eingetreten ist, auf den der Anspruch zurückgeht.

Weitere Bestimmungen dazu sind in Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung beschrieben.

## 10. Anwendbares Recht

Auf den abzuschließenden Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung. Die Parteien wählen als zuständiges Gericht das Landesgericht Bozen.

Gemäß Art. 180 der Gesetzesverordnung Nr. 209/2005 können die Vertragsparteien den Versicherungsvertrag, vorbehaltlich der Beschränkungen durch zwingende nationale Vorschriften, einem anderen Recht als dem italienischen unterwerfen.

Alle Verweise auf österreichische Rechtsvorschriften in den diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen gelten sinngemäß für die jeweilige Vorschrift in den italienischen Rechtsnormen.

## 11. Steuerliche Behandlung

Der Vertrag unterliegt einer Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 13,50%.

## C. Informationen zu Schadenregulierung und Beschwerden

### 12. Schadenregulierung

#### Hinweis:

**Die Meldung eines Versicherungsfalls hat innerhalb von drei Tagen ab dem Schadentag oder ab Kenntnis des Schadens durch den Versicherungsnehmer/Versicherten zu erfolgen. Es gelten die Vorschriften des Artikels 1913 Codice Civile.**

#### HINWEIS:

**Im Schadenfall müssen der Versicherungsnehmer und der Versicherte die Modalitäten, Fristen und Verhaltensregeln einhalten, die im Detail in den folgenden Versicherungsbedingungen beschrieben sind.**

Obliegenheiten im Versicherungsfall [Allgemeine Bedingungen für Kraftfahrzeugkaskoversicherung, Artikel 7, Absätze 3 und 4](#)

**Was die Kriterien zur Feststellung des Schadens und die Regelungen zur Zahlung der Entschädigung betrifft, wird auf die folgenden Versicherungsbedingungen verwiesen:**

Zahlung der Entschädigung [Allgemeine Bedingungen für Kraftfahrzeugkaskoversicherung, Artikel 9](#)

### 13. Beschwerden

Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, müssen dem Unternehmen schriftlich (TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., Landesdirektion Südtirol, Beschwerdestelle, Schlachthofstraße 30, 39100 Bozen, Fax 0039-0471 052601; E-Mail: [reclami@tiroler.it](mailto:reclami@tiroler.it)) übermittelt werden.

Sollte der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis der Reklamation nicht zufrieden sein oder sollte er innerhalb einer Frist von maximal fünfundvierzig Tagen keine Antwort erhalten, so kann er sich unter Beifügung der jeweiligen Unterlagen über die von dem Unternehmen behandelten Beschwerden an die italienische Versicherungsaufsicht IVASS, Service zum Schutz der Verbraucher (Servizio Tutela degli Utenti), Via del Quirinale 21, 00187 Roma, wenden.

Handelt es sich um Streitigkeiten über die Schadenhöhe und die Haftungsfrage, bleibt es bei der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden. Darüber hinaus können, sofern vorhanden, die Schlichtungsstellen angerufen werden.

## 14. Schiedsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann auf das Schiedsverfahren zurückgegriffen werden. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung.

### Hinweis:

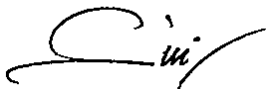
Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag können auf jeden Fall auch die Gerichtsbehörden angerufen werden.

## D. Informationen zu versicherungstechnischen Begriffen

### 15. Versicherungsglossar

<b>Blitzschlag</b>	Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitz).
<b>Brand</b>	Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet.
<b>Erdbeben</b>	Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
<b>Explosion</b>	Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
<b>Felssturz/Steinschlag</b>	Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
<b>Hagel</b>	Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
<b>Lawinen</b>	Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.
<b>Schneedruck</b>	Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
<b>Sturm</b>	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
<b>Überschwemmung</b>	Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge, <ul style="list-style-type: none"><li>- durch Kanalarückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen</li><li>- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden und fließenden Gewässern.</li></ul>
<b>Unfall</b>	Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
<b>Unterversicherung</b>	Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme (Berechnungsbasis) niedriger ist als der Versicherungswert (Neuwert) des gesamten Kraftfahrzeuges. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 5 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
<b>Versicherungsfall</b>	Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadeneignis.
<b>Versicherungsperiode</b>	Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

**Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G ist verantwortlich für den Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit der Daten und Informationen in diesem Informationsschreiben.**



Pierluigi Siri  
Landesdirektor Südtirol  
Gesetzlicher Vertreter in Italien

# **Datenschutzerklärung**

## **laut Gesetzesvertretendem Dekret vom 30.06.2003, Nr. 196**

### **Informierte Zustimmung („informed consent“) für Kunden**

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

die unterfertigte **Landesdirektion Südtirol der TIROLER VERSICHERUNG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**, vertreten durch Herrn Pierluigi Siri als gesetzlicher Vertreter pro tempore, mit Sitz in 39100 Bozen, Schlachthofstraße 30 - eine Zweigniederlassung der TIROLER VERSICHERUNG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, mit Unternehmenssitz in 6010 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 10, Österreich - informiert Sie hiermit im Sinne von Art. 13 des Kodex zum Schutz der persönlichen Daten, Gesetzesvertretendes Dekret vom 30.06.2003, Nr. 196 (im Folgenden „Datenschutzkodex“ genannt) darüber, dass sie für die Erstellung und die Durchführung der mit Ihnen bestehenden und/oder beantragten Vertragsverhältnisse in Besitz Ihrer anagrafischen bzw. Steuerdaten ist und/oder beabsichtigt solche Daten zu erheben, welche vom Gesetz als gemeine persönliche Daten und möglicherweise auch als sensible Daten oder Gerichtsdaten eingestuft werden.

#### **Zweck der Datenverarbeitung**

Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen; insbesondere:

die Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber, um Ihnen Dienste im Bereich von Vorbereitung und Abschluss von Versicherungsverträgen, Prämieeinhebung, Regelung von Entschädigungsansprüchen oder Zahlung von anderen Leistungen, Rückversicherung, Mitversicherung, Verhütung und Aufdeckung von Versicherungsbetrug und entsprechende rechtliche Schritte, Erfüllung von gesetzlichen Auflagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Feststellung, Geltendmachung und Verteidigung von Rechten des Versicherers, Verwaltung und interne Kontrolle, versicherungsstatistische Tätigkeit anzubieten (wie in der Empfehlung des Europarats REC(2002)9 angeführt).

#### **Methoden der Datenverarbeitung**

**Die Datenverarbeitung erfolgt seitens der (formell delegierten) Beauftragten und Verantwortlichen mit Hilfe von Instrumenten und Datenträgern – Papier, magnetische, elektronische oder telematische Datenträger –, die geeignet sind, Sicherheit und Vertraulichkeit zu garantieren. Die Datenverarbeitung kann daher auch mittels automatisierter Instrumente, die zur Speicherung, Verwaltung und Übertragung der Daten auf telematischem Weg geeignet sind, durchgeführt werden. Die Speicherung der Datenbanken erfolgt in einer geschützten Umgebung, zu der der Zugang kontrolliert ist, und die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzkodex erfolgt.**

#### **Art der Datenüberlassung**

Die Überlassung Ihrer persönlichen Daten ist für die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten verpflichtend. Wir informieren Sie daher, dass eine mögliche vollständige oder teilweise Verweigerung der Lieferung von Daten beziehungsweise die fehlende Genehmigung Ihrerseits zu deren Verarbeitung und/oder Weitergabe an Dritte die Verhinderung des Eingehens von Vertragsverhältnissen seitens der TIROLER VERSICHERUNG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zur Folge haben kann.

Für den Fall einer Mitteilungsverweigerung von Daten, die nicht auf gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind, behält sich die unterfertigte Gesellschaft von Fall zu Fall und je nach Wichtigkeit der angeforderten Daten die Entscheidung über die Erfüllung des Vertragsverhältnisses vor.

#### **Weitergabe und Verbreitung der zu verarbeitenden Daten**

Unabhängig von der Weitergabe und der Verbreitung in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, können die Daten in Italien und/oder im Ausland an die nachstehenden Rechtssubjekte, die insbesondere die so genannte „Versicherungskette“ bilden, mitgeteilt werden:

- Unser Netz an Agenten, Maklern, Banken, Finanzvermittlern, die SIM (società di intermediazione mobiliare), die Poste Italiane spa – Abteilung Postbank-Dienstleistungen, die mit der Vermittlungstätigkeit von den vorgenannten Vermittlern betrauten Personen einschließlich der Angestellten und/oder Mitarbeiter, Direktanbieter, und andere Vertriebskanäle für Versicherungsverträge;
- Versicherer, Mitversicherer und Rückversicherer;
- Anwälte, Sachverständige, Autowerkstätten, Autoverschrottungen, Gesundheitseinrichtungen und andere vertraglich gebundene Dienstleister;
- Gesellschaften der Gruppe und andere Dienstleistungsgesellschaften, einschließlich Gesellschaften, die Dienste im Bereich von Schadensmanagement und -behebung, IT-, Telematik-, Finanz-, Verwaltungs- Archivierungs- Rechnungsprüfung- und Bilanzprüfungsdienste erbringen;
- Vereinigungen (ANIA) und Konsortien (CID) der Versicherungsbranche, denen gegenüber die Weitergabe der Daten zweckmäßig ist, um die oben angeführten Dienste zu liefern oder die Rechte der Versicherungsbranche zu wahren, sowie andere Institutionen, denen gegenüber die Weitergabe der Daten verpflichtend ist, unter anderem IVASS, Minister für Wirtschaftsentwicklung, CONSAP, UCI, Aufsichtskommission für Pensionsfonds, Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik;
- Andere Vereinigungen und/oder Versicherungsgesellschaften/Versicherungsververtretungen, denen Ihre Daten aufgrund Ihrer Anfrage wegen einem möglichen Abschluss eines Versicherungsvertrages für eine Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Rechtsschutzversicherung bekannt gegeben werden.

Bei der Verwaltung Ihrer Daten können außerdem die folgenden Gruppen von schriftlich delegierten internen und externen Beauftragten und/oder Verantwortlichen, die spezielle schriftliche Anweisungen erhalten haben, Kenntnis dieser Daten erlangen:

- Angestellte;
- Freiberufler oder Dienstleistungsgesellschaften im Bereich der, auch elektronischen, Unternehmensverwaltung und -führung, die im Auftrag unseres Unternehmens tätig sind;
- Rechtssubjekte, die mit der Tätigkeit der unterfertigten Gesellschaft eng zusammenhängende oder unterstützende Funktionen ausüben.

Die erhobenen persönlichen Daten können allerdings an örtliche Geschäftsstellen und/oder an Gesellschaften, die von uns kontrolliert oder an denen wir beteiligt sind, mit Sitz in Italien oder im Ausland, und daher auch in nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, mitgeteilt werden. Die Verbreitung der der Verarbeitung unterliegenden Daten ist jedoch nicht vorgesehen.

## **Rechte des Betroffenen**

Bezüglich der Daten selbst können Sie die in Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.06.2003, Nr. 196 vorgesehenen Rechte ausüben (unter anderem vor allem das Recht, Zugang zu den Sie betreffenden Daten zu erhalten, die Korrektur, Aktualisierung oder Löschung zu fordern, sowie der Verarbeitung der Daten aus berechtigten Gründen zu widersprechen), im Rahmen und zu den in Artikel 8, 9 und 10 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets vorgesehenen Bedingungen.

## **Aufbewahrung der persönlichen Daten**

Die Daten werden zum Zweck der Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Verpflichtungen sowie für zukünftige Werbezwecke für die gesamte Dauer der zustande gekommenen Vertragsverhältnisse und auch im Anschluss daran verarbeitet.

## **Inhaber und Verantwortlicher der Verarbeitung der persönlichen Daten**

Inhaber und für die Verarbeitung verantwortliche Stelle ist die **Landesdirektion Südtirol der TIROLER VERSICHERUNG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**, vertreten durch Herrn Pierluigi Siri als gesetzlicher Vertreter pro tempore, mit Sitz in 39100 Bozen, Schlachthofstraße 30. Diese ist eine Zweigniederlassung der TIROLER VERSICHERUNG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, mit Unternehmenssitz in 6010 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 10, Österreich. Die vollständige und aktualisierte Liste der – internen und externen – Verantwortlichen, die die Verarbeitung Ihrer Daten durchführen, kann direkt bei der unterfertigten Gesellschaft angefordert werden (per Telefon: 0039-0471 052600; Fax: 0039-0471 052601; E-Mail: [privacy@tiroler.it](mailto:privacy@tiroler.it)).

Bozen, am 31.12.2014

TIROLER VERSICHERUNG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit



# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## Hinweis zu den Versicherungsbedingungen:

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) und die Sonderbedingungen zur KFZ-Kaskoversicherung. Die darin enthaltenen Besonderen Bestimmungen gelten nur soweit sie im Versicherungsantrag vereinbart und in der Versicherungspolizze dokumentiert sind.

## Abschnitt I:

### Sonderbedingung KFZ-Kaskoversicherung für Krafträder

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### 1.1 Neuwert / Haftpflicht für Brandfolgen

###### Neuwertklausel

Im Falle eines Totalschadens bzw. Fahrzeugdiebstahles innerhalb von 12 Monaten ab Datum der erstmaligen Zulassung des versicherten Fahrzeuges verpflichtet sich der Versicherer, im Rahmen der Versicherungssumme, den **Neuwert maximiert mit den Kaufpreis des Fahrzeuges zu entschädigen**.

Werden nur Fahrzeugteile gestohlen, ersetzt der Versicherer ebenfalls den Neuwert der Teile.

Haftpflicht für Brandfolgen gegenüber Dritten:

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten wegen Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die durch einen Brand des versicherten Fahrzeuges oder eine Explosion des sich im Tank befindlichen Treibstoffes, verursacht wurden.

**Die Entschädigungsleistung ist pro Versicherungsfall mit EUR 250.000,- begrenzt.**

**Diese Deckung gilt subsidiär zur bestehenden Haftpflichtversicherung.**

**Diese Deckungserweiterung gilt nicht**

- wenn der Schaden auf ein ungesetzliches Befüllen oder Leeren des Tankes zurückzuführen ist
- für Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer in Verwahrung bzw. in Gebrauch hat, ausgenommen gemietete Lokale des Versicherungsnehmers.
- für Schäden, die durch Umweltverschmutzung entstanden sind (Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe)

##### 1.2 Grobe Fahrlässigkeit nach italienischem Recht

Die grobe Fahrlässigkeit nach der italienischen Rechtslage gilt als mitversichert.

**Die Risikoausschlüsse gemäß Artikel 6 sowie die Obliegenheiten gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB), bleiben durch gegenständliche Besondere Vereinbarung unberührt.**

##### 1.3 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die nachfolgend angeführte Zusatzvereinbarung gilt mitversichert, **wenn diese in der Polizze dokumentiert sind**.

Aufgrund der vom Versicherungsnehmer im Antrag abgegebenen Erklärung, den Ersatz von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht zu beanspruchen, ist auf die Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung ein Nachlass eingeräumt.

**Demnach erfolgt im Versicherungsfall keine Vergütung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).**

#### 2. Besondere Bestimmungen für die Kollisionskasko für Motorräder

Die nachfolgend angeführte Zusatzvereinbarung gilt mitversichert, **wenn diese in der Polizze dokumentiert sind**.

Umfang der Versicherung

2.1 Naturgewalten gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1

2.2 Brand, Explosion gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2

2.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3

2.4 Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4

2.5 Mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.2

2.6 Unfall gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.1

**Selbstbehalt:** 50 % der Jahresbruttoprämie

#### 3. Besondere Bestimmungen für die Elementarschadenkasko für Motorräder

Die nachfolgend angeführte Zusatzvereinbarung gilt mitversichert, **wenn diese in der Polizze dokumentiert sind**.

Umfang der Versicherung

3.1 Naturgewalten gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1

3.2 Brand, Explosion gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2

3.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3

3.4 Kollision des in Bewegung befindlichen Kraftraumfahrzeuges mit Haarwild auf Strassen mit öffentlichem Verkehr gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4

**Kein Selbstbehalt**

## Abschnitt II:

### Allgemeine Versicherungsbedingungen

#### Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB)

Artikel 1	Was ist versichert?
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
Artikel 5	Welche Leistung erbringt der Versicherer?
Artikel 6	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Artikel 7	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 8	Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?
Artikel 9	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)
Artikel 10	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)
Artikel 11	Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?
Artikel 12	Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
Artikel 13	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
Artikel 14	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 15	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)
Artikel 16	Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?
Artikel 17	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 18	Welches Recht ist anzuwenden?

#### Artikel 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
  - 1.1. In der Elementarkaskoversicherung
    - 1.1.1 durch folgende Naturgewalten:  
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (**wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h**).  
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.  
**Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;**
    - 1.1.2 durch Brand oder Explosion;
    - 1.1.3 durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
    - 1.1.4 durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
  - 1.2. in der Kollisionskasko-Versicherung darüber hinaus
    - 1.2.1 durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; **Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;**
    - 1.2.2 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
2. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
3. In der Kollisionskasko-Versicherung sind bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-(Front-), Seiten und Heckscheiben versichert; **in der Elementarkaskoversicherung nur bei besonderer Vereinbarung.**

#### Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 3  
Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. **Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).**
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. **Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.**

Artikel 4  
Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, **wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist**, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizze zu zahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. **Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).**
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze (Pkt. 2.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. **Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.**  
**Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3).**  
**Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.**

Artikel 5  
Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet - **unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8)** - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
- 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
  - das Fahrzeug zerstört worden ist oder
  - in Verlust geraten ist und **nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder**
  - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2. ergebenden Betrag übersteigen. Das von der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. jeweils beauftragte Restwertcenter dient zur Feststellung des erzielbaren Restwertes.
- 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). **Der Wert des beschädigten Fahrzeuges ist abzuziehen.**
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
- 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1.) vor, leistet der Versicherer
  - **die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile;**
  - **im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Wert des beschädigten Fahrzeuges (objektiver Minderwert);**
  - **die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist. Diese Kosten werden nur dann ersetzt, soweit nicht Ersatz von anderer Seite (z.B. ÖAMTC, ARBÖ, andere Versicherung...) zu leisten ist und soweit nicht eine andere Organisation Leistungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zu erbringen hat. (Subsidiärdeckung).**
- 2.2 **Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.**
- 2.3 **Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.**

- 2.4 Bei Bruchschäden an Windschutz- (Front), Seiten-, Heckscheiben bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast leistet der Versicherer grundsätzlich die Reparatur des Glases. **Der Austausch der Scheibe durch ein Neuteil wird nur nach erfolgter Besichtigung durch einen Sachverständigen des Versicherers geleistet.**
3. Die Alteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten **im Höchstmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.**
6. **Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für die in der Polizza bezeichnete Sonderausstattung und das in der Polizza bezeichnete Zubehör des versicherten Fahrzeuges. Voraussetzung ist, dass diese Sonderausstattung bzw. dieses Zubehör im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind.**
7. Über den Rahmen der Punkte 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.
8. Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. **Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablöse.**
9. **Der Versicherer leistet bei Versicherung von Gebrauchtfahrzeugen ausschließlich auf Grundlage einer „Vorschadenbesichtigung“ durch den ÖAMTC, durch TOP-Report oder einen anderen Sachverständigen des Versicherers.** Darin werden der Zustand des Fahrzeuges sowie alle Vorbeschädigungen vermerkt und vom Antragsteller bestätigt. Die Leistung der Kosten der Reparatur werden um die fiktiven Kosten der Reparatur der Vorbeschädigung reduziert. **Unrichtige Angaben führen zum Verlust des Versicherungsschutzes.** Ein Fahrzeug gilt als Gebrauchtfahrzeug, wenn der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit dem Erstzulassungsdatum zusammenfällt. Der Versicherer ist berechtigt, allenfalls eine nochmalige Besichtigung des Fahrzeuges durch einen Kfz-Sachverständigen vorzunehmen.
10. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme (Berechnungsbasis) niedriger ist als der Versicherungswert (Neuwert) des gesamten Kraftfahrzeuges. In diesem Fall wird die **gemäß Artikel 5 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.**

#### Artikel 6

##### Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

##### Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf das Erlernen gefahrgeneigter Fertigkeiten (z.B. Driften) ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
3. die bei Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;
4. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
5. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969, BGBl.Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.
6. die direkt oder indirekt verursacht werden durch Terrorakte, sich daraus ergeben oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Pkt. 6 ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Darüber hinaus sind Schadenereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

#### Artikel 7

##### Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1 u. 1 a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,
  - 2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
  - 2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand befindet.  
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
- 2.3 dass das versicherte Fahrzeug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit tauglichen Winterreifen ausgerüstet ist.

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
  - 3.1 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
    - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
    - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens
 schriftlich mitzuteilen;
  - 3.2 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
  - 3.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
  - 3.4 dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, ein unbekanntes Kraftfahrzeug, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Explosion oder Wild entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.  
Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.

#### Artikel 8

Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?

**Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.**

**Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Pkt. 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.**

#### Artikel 9

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie?  
(Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.
2. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die **Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.**  
Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die **Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Zweimonatsfrist (Artikel 5, Punkt 4) ein.**
3. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
4. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer **auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.**  
**Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.**
5. **Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlungen aufzuschieben,**
  - wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
  - wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung;
6. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

#### Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?  
(Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker und Insasse) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

#### Artikel 11

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?  
Welchen Regeln unterliegt dieses?

1. **Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.**
2. **Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.**
3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
4. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
5. **Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.**

#### Artikel 12

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)

1. Die **Prämie erhöht** oder vermindert **sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Prozentsatz**, der den Veränderungen gemäß dem von der **ISTAT - Istituto nazionale di statistica**, Via Cesare Balbo 16, 00184 - Roma, veröffentlichten Index „Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“ (Basis 1995 = 100 %) entspricht. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird jener Indexwert herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Der Index wird auf der Homepage [www.istat.it](http://www.istat.it) verlaublich.  
Unterbleibt eine Prämienhöhung für ein oder mehrere Versicherungsjahre, kann dies bei Prämienanpassungen in den Folgejahren berücksichtigt werden. Kommt es zu einer Senkung des Index, ist eine Verminderung der Prämie zur Hauptfälligkeit jedenfalls vorzunehmen.
2. **Prämien erhöhungen aufgrund des Pkt. 1 können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden. Sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam. § 6 Abs. 2 Zif.4 KSchG findet Anwendung.**
3. **Wird die Prämie aufgrund der Bestimmungen des Pkt. 1 erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen 30 Tage, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf von 30 Tagen wirksam, frühestens jedoch mit Wirksamwerden der Prämienhöhung.**
4. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Anpassung klar und verständlich zu erläutern. Zudem hat er den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen, sofern er die Prämienhöhung nicht bloß auf die Entwicklung eines von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex stützt.

#### Artikel 13

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen?  
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?

1. **Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 30 Tage vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.**
2. **Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist innerhalb 30 Tage nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von 30 Tagen einzuhalten. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.**
3. **Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.**

#### Artikel 14

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

**Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.**

#### Artikel 15

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Artikel 16

Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?

**Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.**

Artikel 17

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und sonstiger anspruchsberechtigter Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Artikel 18

Welches Recht ist anzuwenden?

**Es gilt italienisches Recht.**

**Anlage:**

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Mai 2008):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern